

AboAbonnieren

profil¹

© Montage: APA/dpa-Zentralbild/Sebastian Kahnert; APA/HANS KLAUS TECHT

Assistierter Suizid

p+ STERBEHILFE

Nach assistiertem Suizid steht die Kriminalpolizei vor der Tür

Institutionen machen Betroffenen das Sterben schwer: Ein Tiroler Hospiz verbietet Sterbehilfe. In Wien wollten Rettungskräfte eine Frau wiederbeleben, die das tödliche Präparat bereits eingenommen hatte. In anderen Fällen wurden Angehörige von der Polizei verhört.



Von **Jakob Winter**

28.03.25

Es gibt nicht viele Menschen, die so gut vorbereitet aus dem Leben scheiden,

wie ein fast 90-jähriger Mann aus Kufstein (Tirol). Bevor er starb, gestaltete er seine Parte mit, wählte die Urne aus und weihte sein engstes Umfeld über seinen Plan ein: Er wollte das Recht auf assistierten Suizid nützen.

Vier Menschen waren im Raum, als der Mann aus Tirol an einem Donnerstagnachmittag im November 2024 zu seinem letzten Schluck ansetzte und das letale Mittel in flüssiger Form trank. Der Neffe, dessen Frau, ein enger Freund des Mannes – und dessen Begleitperson: Die Palliativärztin Christina Kaneider, die sich auf die Unterstützung von sterbewilligen Personen spezialisiert hat.

Der Mann war sterbenskrank: er saß im Rollstuhl, war auf eine 24-Stunden-Pflege angewiesen, konnte nur mit Mühe sprechen und quälte sich durch den Tag. Im Geist war er aber noch fit. Er habe seinen Frieden gemacht, sagte er vor seinem Tod.

Seit Anfang 2022 ist assistierter Suizid in Österreich erlaubt. 510-mal wurde das Präparat seither in Apotheken ausgegeben.

Sterbebett wird zu Tatort

Die Angehörigen waren an diesem Novembernachmittag auf vieles vorbereitet, auf Tränen, auf die beklemmende Stille nach dem Einsetzen des Todes. Doch dass sich der Raum um das Sterbebett zu einem Tatort verwandeln würde, hätten sie nicht erwartet. Eineinhalb Stunden nachdem sie den Arzt für die Totenbeschau verständigt hatten, kreuzte dieser mit zwei Kriminalisten auf.

Sie schossen Fotos von der Leiche des Mannes und inspizierten den Becher, aus dem der Verstorbene das Präparat getrunken hatte. Mit anderen Worten: Sie suchten nach Anzeichen für Fremdeinwirkung.



© Victor Klein

Palliativmedizinerin Christina Kaneider

Palliativmedizinerin Kaneider: „Wurden einzeln befragt“

Ärztin Kaneider schildert die Szenen: „Alle Beteiligten wurden einzeln befragt, in welchem Zusammenhang sie da sind und inwiefern sie mitgewirkt haben. Dann haben die Beamten mit einem Staatsanwalt in Innsbruck telefoniert, der hat gesagt: Obduzieren!“

Zwei Tage später war der Spuk vorbei, der Leichnam wurde fürs Begräbnis freigegeben. Ein großer Verwaltungsaufwand für ein erwartbares Ergebnis: Der selbstgewählte Tod des Mannes lief gesetzeskonform ab.

Der Fall aus Kufstein legt eine eklatante Schwäche des Rechts auf assistierten Suizid offen: Informiert der Arzt die Polizei über einen unnatürlichen Todesfall, muss sie sich laut Strafprozessordnung ein Bild von der Leiche machen und die Staatsanwaltschaft informieren. Der Vorfall in Kufstein dürfte kein Einzelfall sein, das Problem ist unter Juristen bekannt.

Es bei weitem nicht die einzige Hürde, die Betroffene zu meistern haben. profil recherchierte diese Fälle gemeinsam mit dem ORF. Drei Jahre nach der Legalisierung der Sterbehilfe scheinen Institutionen und Behörden

überfordert zu sein – oder unwillig.

”

Die Ärzte müssten die Polizei bei einem assistierten Suizid gar nicht zwingend verständigen, tun es offenbar aber immer wieder, um sich abzusichern.

Alois Birklbauer
Strafrechtsprofessor

„Oft soll die Polizei mit Blaulicht und in Uniform angerückt sein, das ist für die Angehörigen sehr belastend“, sagt Strafrechtsprofessor Alois Birklbauer von der JKU Linz im Interview mit profil und ORF. Birklbauer ist auf Medizinrecht spezialisiert.

Aus seiner Sicht handelt es sich um ein „Informationsdefizit“ unter den Totenbeschauärzten: „Die Ärzte müssten die Polizei bei einem assistierten Suizid gar nicht zwingend verständigen, tun es offenbar aber immer wieder, um sich abzusichern. Und dann beginnt die ganze Maschinerie zu laufen: Wenn sie informiert wird, muss die Polizei kommen.“

Birklbauer sieht zwei Wege, um diese – wie er es nennt – „Fleißaufgabe“ zu unterbinden und die Angehörigen zu entlasten: Eine Sensibilisierung der Totenbeschauärzte und eine bundesländerübergreifende einheitliche Todesfalldokumentation, die assistierte Suizide berücksichtigt.

Von vornherein ausschließen dürfe man polizeiliche Ermittlungen nach Sterbehilfe-Fällen aber nicht, sagt Birklbauer: „Man kann Missbrauch nie ganz ausschließen.“

Notarzt missachtete Sterbewunsch

Schwierigkeiten machen aber nicht nur Totenbeschauer, sondern auch Rettungskräfte. Deren Vorgehen ruft jetzt Volksanwalt Bernhard Achitz auf den Plan.

Stellen Sie sich vor, ein geliebter Mensch ruft an und sagt: Ich werde heute sterben. Ich habe die verpflichtenden Aufklärungsgespräche mit Ärzten absolviert, die zwölfwöchige Frist abgewartet und mir das Präparat in einer Apotheke besorgt. Heute ist es so weit. Ich wollte dir ein letztes Lebewohl sagen.

So ähnlich muss sich das Telefonat zwischen einer sterbewilligen Wienerin und ihrer Freundin abgespielt haben. Die Freundin wollte das nicht akzeptieren und versuchte, die Frau von ihrem Plan abzubringen. Als sie erkannte, dass ihr Flehen vergeblich war, entschied sich die Freundin zu einem drastischen Schritt: Sie verständigte Polizei und Rettung.

Zuerst trafen zwei Polizisten ein, verschafften sich Zugang zur Wohnung, stießen den Mann zur Seite, der beim Suizid assistierte. Der Mann versuchte noch, ihnen die Sterbeverfügung zu zeigen. Doch die Polizisten sollen forsch erwidert haben, dass es ohne Rücksicht auf solche – wörtlich – „Papierln“ ihre Pflicht sei, Leben zu retten. Die Frau hatte bereits das Präparat geschluckt und war eingeschlafen, als die Beamten mit Reanimierungsversuchen starteten.

Dann traf der Notarzt ein und beteiligte sich mit einem Defibrillator an den Rettungsversuchen. Solange, bis die Lebenszeichen am EKG endgültig erloschen.

Der Mann, der der Frau in ihren letzten Momenten eigentlich beistehen

sollte, wurde aus der Wohnung gewiesen. Im Stiegenhaus wartete er, bis ihm schließlich mitgeteilt wurde, dass keine strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn eingeleitet würden.



© APA/ROLAND SCHLAGER

Volksanwalt Bernhard Achitz

Volksanwalt Bernhard Achitz

Er sieht dringenden Schulungsbedarf für Einsatzkräfte.

Der Fall wird im Jahresbericht der Volksanwaltschaft an das Parlament zu lesen sein, der Anfang April veröffentlicht wird, und der profil auszugsweise vorliegt. Denn der Mann wandte sich an Volksanwalt Bernhard Achitz (SPÖ), der sich der Causa annahm. Achitz sieht die Vorgehensweise der Einsatzkräfte problematisch: „Als Sofortmaßnahme müsste man Polizei und Rettung besser aufklären. Natürlich müssen sie lebensrettende Maßnahmen ergreifen, wenn sie gerufen werden. Aber spätestens, wenn jemand die Sterbeverfügung vorzeigen kann, müsste das akzeptiert werden.“

Bei den Rettungskräften muss Achitz noch Überzeugungsarbeit leisten. Die Stadt Wien teilte der Volksanwaltschaft mit, dass sie „keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der bisherigen Praxis“ sehe, weil ein rechtskonformes Handeln der Rettungskräfte vorgelegen wäre. Schließlich

seien die Rettungskräfte verpflichtet, Personen wegen unmittelbarer Lebensgefahr sofort erste notärztliche Hilfe zu leisten.

Die Volksanwaltschaft widerspricht und hält in ihrem Bericht argumentativ dagegen: Ginge man davon aus, „dass die Errichtung und Umsetzung der Sterbeverfügung nicht auch grundsätzlich die Ablehnung aller lebenserhaltender Maßnahmen beinhaltet, wäre jede Sterbeverfügung im Kern inhaltsleer“.

Das – zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch grün geführte – Gesundheitsministerium sicherte Volksanwalt Achitz zu, das Problem anzugehen. Gemeinsam mit dem Justizministerium und dem Innenministerium soll es eine Klarstellung für Einsatzkräfte geben, „mit dem Ziel, vergleichbare Fälle zu vermeiden“.

Nach Anfrage von profil und ORF: Hospiz löscht Sterbehilfe-Verbot von Webseite

Die Tiroler Palliativmedizinerin Christina Kaneider hat bereits 15 Patienten im Prozess des assistierten Suizids begleitet. Ihr ernüchternder Befund: „Ich habe leider die Erfahrung machen müssen, dass Patienten mit aufrechter Sterbeverfügung diskriminiert werden, indem versucht wird, über Hausordnungen die Durchführung des assistierten Suizids zu verbieten.“

Darunter: Die Tiroler Hospiz-Gemeinschaft, die in Hall in Tirol eine Palliativstation betreibt. Kaneider war dort selbst als Ärztin tätig, bevor sie sich selbstständig machte. Auf der Webseite des Hospizes war bis vor wenigen Tagen eine Hausordnung zu finden, die unter Punkt 1.5 festhielt: „Das Bringen und Lagern von legalen Präparaten ist untersagt. Die Durchführung eines Assistierten Suizids ist nicht erlaubt.“

Der Passus wurde offenbar erst am 25. Jänner 2025 in die Hausordnung aufgenommen. Nach einer Anfrage von profil und ORF hat das Hospiz den Punkt wieder aus der Hausordnung entfernt. Denn eigentlich müssen Änderungen in den Hausordnungen von der Fachaufsicht des Landes Tirol genehmigt werden. Auf profil-Anfrage hält das Land fest, dass die Änderung „behördlich noch nicht freigegeben“ wurde. Aktuell werde geprüft, „ob eine derartige Regelung zulässig ist“.

- 1.4 Für die von den Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird von der Anstalt keine Haftung übernommen. Geld, Wertgegenstände udgl. können gegen Bestätigung vom Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zur sicheren Hinterlegung entgegen genommen werden.
- 1.5 **Das Bringen und Lagern von letalen Präparaten (z.B. Natrium-Pentobarbital) ist untersagt. Die Durchführung eines Assistierten Suizids ist nicht erlaubt.**
- 1.6 Das Rauchen ist in der Krankenanstalt grundsätzlich – mit Ausnahme des eigens dafür gekennzeichneten Raucherzimmers im ersten Obergeschoss und eines eigens dafür ausgewiesenen Platzes im Freien - verboten.
- 1.4 Für die von den Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird von der Anstalt keine Haftung übernommen. Geld, Wertgegenstände udgl. können gegen Bestätigung vom Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zur sicheren Hinterlegung entgegen genommen werden.
- 1.5 Das Rauchen ist in der Krankenanstalt grundsätzlich – mit Ausnahme des eigens dafür gekennzeichneten Raucherzimmers im ersten Obergeschoss und eines eigens dafür ausgewiesenen Platzes im Freien - verboten.
- 1.6 Die Patienten haben das Recht auf Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf Information und Beratung.

Sterbehilfe-Verbot gelöscht

Gelb markiert: Die Version vor der Anfrage von profil und ORF.

Geht es nach Volksanwalt Achitz, ist die Antwort darauf ein klares Nein: „Dieses Verbot ist aus unserer Sicht rechtswidrig. Es ist unerheblich, ob es sich um ein Pflegeheim, ein Hospiz oder ein Krankenhaus handelt. Das Recht auf assistieren Suizid muss den Bewohnerinnen und Bewohnern überall offenstehen. Es kann nicht eine Einrichtung darüber entscheiden – auch wenn das nicht den moralischen Vorstellungen der Betreiber entspricht. Gerade Leute, die bettlägerig sind und keine Angehörigen mehr haben, können den Assistierten Suizid nirgends außer in der Einrichtung durchführen.“

Achitz will seinen Standpunkt beim Hospiz und beim Land Tirol deponieren. Bereits im Vorjahr hat er ein Rechtsgutachten vorgelegt, das solche Verbote

als „verfassungswidrig“ bezeichnete – profil berichtete exklusiv.

In einer Stellungnahme erklärte der Geschäftsführer des Hospizes, dass bis zum Abschluss dieser Prüfung ein interprofessionelles Kernteam den Themenbereich individuell bearbeite. Seit Inkrafttreten des Sterbeverfügungsgesetzes vor drei Jahren habe es im Hospiz jedenfalls noch keinen assistierten Suizid gegeben.

Sterbehilfe-Verein nach Schweizer Vorbild geplant

Palliativmedizinerin Kaneider ärgert sich über die konservative Haltung im Land, die es Menschen erschwere, das Recht in Anspruch zu nehmen. Sie will dagegenhalten und hat einen Plan: Sie möchte die österreichische Gesellschaft für ein humanes Lebensende (ÖGHL), deren Präsidentin sie ist, zu einem Sterbehilfeverein nach Schweizer Vorbild ausbauen. „Wir wollen Sterbewillige im gesamten Prozess unterstützen, von der ersten Beratung bis zur Durchführung eines assistierten Suizids. Nach dem Motto: Fürsorge zur Autonomie. Wichtig ist da auch die Vernetzung zu Ärzten, die Aufklärungsgespräche anbieten. Aktuell gibt es keine zentrale Anlaufstelle.“

Doch was sagt Kaneider zur oft geäußerten Gefahr, dass Menschen mit der Sterbehilfe frühzeitig in den Tod gedrängt werden könnten?

Sie kenne keinen solchen Fall, sagt sie, im Gegenteil: „Die Möglichkeit der Sterbehilfe hat suizidpräventiven Charakter. Schwer krank zu sein, bedeutet einen unvorstellbaren Autonomieverlust. Viele Menschen halten ihre Situation besser und länger aus, wenn sie das Präparat zu Hause haben. Die psychische Belastung verringert sich, sobald Menschen jederzeit ein Exitszenario haben. Die Lebensqualität in der letzten Phase kann dadurch verbessert werden.“

Anonymisiert legt Kaneider das Mail einer Witwe vor, deren Mann von der Ärztin betreut wurde: „Ich möchte Ihnen nur mitteilen, dass mein Mann am 9.3. verstorben ist. Wir haben nicht auf das Sterbemedikament und Ihre Hilfe zurückgreifen müssen, da mein Mann bei der Entscheidung ‚weitermachen oder schlussmachen‘ sich bis zuletzt fürs Weitermachen entschieden hatte. Er konnte schließlich schmerzfrei und ruhig sterben. Die Sterbeverfügung im Hintergrund zu haben, war für seinen Seelenfrieden ganz wichtig.“

Hilfe bei Krisen

- Anlaufstellen für Menschen in akuten Krisensituationen findet man auf www.suizid-praevention.gv.at
- Psychiatrische Soforthilfe (0-24 Uhr, 01/31 330), online unter: psd-wien.at
- Österreichische Telefonseelsorge (0-24 Uhr, kostenlos unter 142), online unter: telefonseelsorge.at
- Gesprächs- und Verhaltenstipps: bittelebe.at



Jakob Winter

✕ [winter_jakob](#)

ist Digitalchef bei profil und leitet den Faktencheck faktiv.